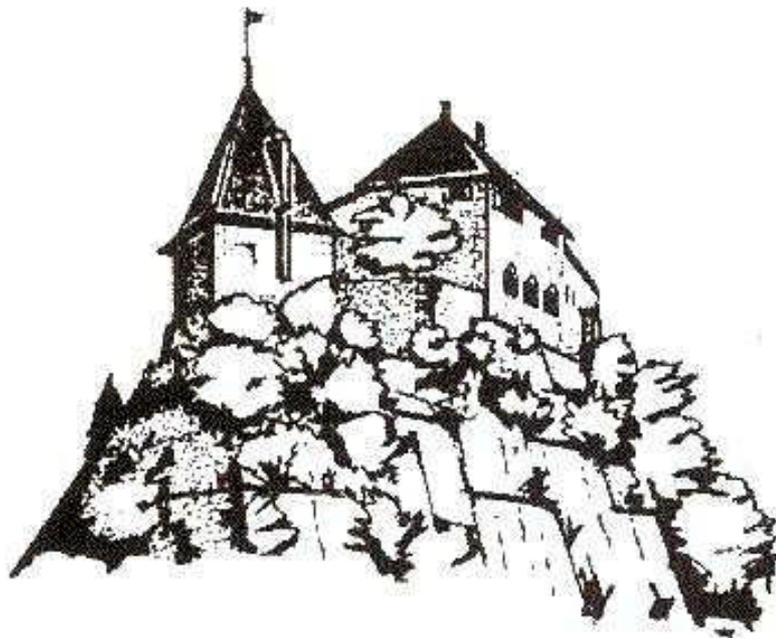


Statuten



Verein

Schloss Laupen

Statuten Verein Schloss Laupen*

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDER	4
III. ORGANISATION	5
IV. FINANZEN	7
V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst die weibliche Form immer mit ein.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Name und Sitz

Der Verein Schloss Laupen („Schloss Laupen“) ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Laupen.

Art. 2
Zweck

„Schloss Laupen“ bezweckt die Unterstützung des Betriebs, des Erhalts, des öffentlichen Zugangs des Schlosses Laupen und die Information der Öffentlichkeit über das Schloss Laupen.

Insbesondere ist „Schloss Laupen“ aktiv durch:

- a) Die Durchführung und die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung kultureller Veranstaltungen im Schloss Laupen.
- b) Die Förderung von Projekten, die dem Betrieb auf Schloss Laupen dienlich sind.
- c) Das Vermitteln und soweit möglich die Beschaffung finanzieller Mittel für die Unterstützung von Projekten.
- d) Die finanzielle (Teil-) Unterstützung für die Anschaffung ergänzender Infrastruktur für die Räumlichkeiten des Schlosses Laupen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- e) Die Vertretung der Interessen von „Schloss Laupen“ bei kommunalen und kantonalen Behörden und bei regionalen Verbänden und Vereinen mit ähnlichem Zweck.
- f) Die direkte Zusammenarbeit mit der Stiftung „Schloss Laupen“ und zielverwandten Organisationen.

II. MITGLIEDER

- Art. 3
Mitglieder
- a) Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Jung-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
 - b) Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.
 - c) Familienmitglied können Paare (allenfalls mit ihren unmündigen Kindern) werden.
 - d) Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr können „Schloss Laupen“ als Jugendmitglied angehören. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - e) Privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften können „Schloss Laupen“ als Kollektivmitglied angehören.
 - f) Personen, die sich um „Schloss Laupen“ und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- Art. 4
Stimm- und Wahlrecht
- Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder vom 18. Altersjahr an. Jedes stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Familienmitglieder haben je eine Stimme.
- Art. 5
Eintritt
- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.
- Art. 6
Austritt
- Der Austritt aus dem Verein kann, unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten, nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen.
- Art. 7
Ausschluss
- Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Einsprache ist direkt an den Präsidenten zu richten. Der definitive Entscheid über eine allfällige Einsprache wird an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gefällt.
- Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen
- a) schwerer wiederholter Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
 - b) wiederholte Missachtung der Vereinsbeschlüsse
 - c) Versäumung der Beitragspflicht.
- Art. 8
Anspruch
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 9
Organe

Die Organe des Vereins Schloss Laupen sind:

- a) die Hauptversammlung (Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

a) Hauptversammlung

Art. 10
Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen: Art. 23 Statutenänderung und Art. 24 Vereinsauflösung). Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn dies nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder anders verlangt wird.

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 11
Zuständigkeit

Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags
- d) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Behandlung von Einsprachen ausgeschlossener Mitglieder
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) die Behandlung allfälliger Anträge (Anträge müssen bis mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegeben werden)
- j) die Änderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins.

Art. 12
Ausserordentliche
Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn dies anlässlich einer ordentlichen Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird.

b) Vorstand

Art. 13
Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier und maximal drei weitere Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt; sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederwählbar. Ersatzwahlen im Laufe einer Amtsperiode sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr.

Art. 14
Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt „Schloss Laupen“ gegen aussen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung und - nach Bedarf - einer ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) die Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogrammes, das der Hauptversammlung unterbreitet wird
- c) die Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- d) das Unterbreiten von Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Durchführung von weiteren Massnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins.

Art. 15
Zeichnungs-
berechtigung

Zeichnungsberechtigt für „Schloss Laupen“ sind der Präsident mit dem Vizepräsidenten, oder einer derselben mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 16
Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen
- b) über einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.-- als Beitrag für ein Projekt oder die Ergänzung der Infrastruktur im Schloss zu verfügen
- c) geeignete Massnahmen zur Mittelbeschaffung zu treffen, sofern diese nicht dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder gegen geltendes Recht verstossen.

Art. 17
Rechnungsführung

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er hat in Bankangelegenheiten Einzelunterschrift. Die abgeschlossene Jahresrechnung muss vor der Hauptversammlung durch die gewählte Kontrollstelle geprüft werden. Diese hat an der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

c) Kontrollstelle

Art. 18
Kontrollstelle

Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung, erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. FINANZEN

Art. 19
Finanzierung

Zur Finanzierung der gestellten Aufgaben dienen „Schloss Laupen“

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Gönnerbeiträge
- c) Subventionen
- d) das Vereinsvermögen und seine Erträge.
- e) durch den Vorstand vermittelte Beiträge

Art. 20
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Schloss Laupen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 21
Protokoll

Über die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22
Ehrenamt

Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre erfolgt ehrenamtlich. Aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes sich ergebende Spesen können entschädigt werden. Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 23
Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch eine Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24
Auflösung

Die Auflösung des Vereins Schloss Laupen kann nur von einer speziell aufgebotenen ausserordentlichen Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vorbehalten bleiben Art. 77 und 78 ZGB sowie der Wegfall des Vereinszweckes, beispielsweise durch Verkauf des Schlosses.

Art. 25
Vermögen

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Stiftung Schloss Laupen zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die auflösende Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 26
Lücken

Über alle Fälle, die im ZGB und in den Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2011 beraten, bereinigt, angenommen und treten sofort in Kraft.

Namens des Vereins „Schloss Laupen“

Der Präsident:

sig. Manfred Zimmermann

Der Sekretär:

sig. Silla Kamber